

# **Allgemeines Kommissionsreglement**

## 1 Allgemeines

## Art. 1. Einleitung

Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für die Kommissionen des VIS.

## Art. 2. Individuelles Kommissionsreglement

- <sup>1</sup> Das individuelle Kommissionsreglement regelt die individuelle Organisation und Tätigkeit der Kommission.
- <sup>2</sup> Es wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und darf nicht im Widerspruch zu den Statuten und anderen Reglementen der AGO stehen.

### Art. 3. Auftrag

Alle Kommissionen sind verpflichtet im Sinne der Aufträge der Mitgliederversammlung und im Interesse des Vereins zu handeln.

## 2 Organisation

## Art. 4. Mitglieder

- <sup>1</sup> Kommissionsmitglieder arbeiten aktiv in der Kommission mit und unterstützen die Erfüllung des Kommissionszwecks.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Wahl von Kommissionsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- <sup>3</sup> Zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand weitere Mitglieder wählen.

#### Art. 5. Präsidium

- <sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium leitet die Kommission, hält den Kontakt zum Vorstand und verantwortet die Berichterstattung.
- <sup>2</sup> Das Kommissionspräsidium besteht grundsätzlich aus einer Person. Das spezifische Kommissionsreglement kann eine andere Zusammensetzung vorsehen.
- <sup>3</sup> Das Kommissionspräsidium wird ordentlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- <sup>4</sup> Interimswahlen durch den Vorstand sind grundsätzlich möglich. Das spezifische Kommissionsreglement kann Ausnahmen vorsehen.

#### Art. 6. Amtszeit

- <sup>1</sup> Grundsätzlich werden Kommissionsmitglieder und das Kommissionspräsidium für eine Amtszeit gemäss Art. 17 der Statuten gewählt.<sup>1</sup>
- <sup>2</sup> Das spezifische Kommissionsreglement kann längere Amtszeiten vorsehen.

## Art. 7. Konstituierung

- <sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst bis spätestens einen Monat nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.
- <sup>2</sup> Bei der Konstituierung wird die Arbeitsaufteilung auf die Kommissionsmitglieder festgelegt.

## Art. 8. Allgemeine Aufgaben

<sup>1</sup> Kommissionen dokumentieren die Einzelheiten ihrer Tätigkeit, um den Wissenserhalt zu gewährleisten.

#### Art. 9. Berichte

Die Kommissionen legen zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Semester vor.

#### Art. 10. Finanzen

- <sup>1</sup> Die Mittel der Kommissionen gehen aus dem Budget des VIS hervor.
- <sup>2</sup> Die Kommissionen können über ihre von der Mitgliederversammlung zugesprochenen Budgets im Rahmen ihres Kommissionszwecks frei verfügen.
- <sup>3</sup> Die Buchführung der Kommissionen liegt bei der Quästur des VIS.

## 3 Schlussbestimmungen

## Art. 11. Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

#### Art. 12. Version

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Spätere Wahlen durch den Vorstand werden auf den Rest der Amtszeit gewählt. Alle Amtszeiten enden daher zum selben Zeitpunkt.